

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Walcheplatz 2
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 27. Januar 2009

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 betreffend Bewilligungs- und Aufsichtspflicht für Vermittlung von Pflegekindern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Folgenden gerne Stellung zur oben erwähnten Änderung des Gesetzes. Integras, Fachverband für Sozial- und Sonderpädagogik, vertritt die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die fachlich ausgewiesener, sozial- bzw. sonderpädagogischer Hilfe bedürfen. Unserem Verband gehören über 230 Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe aus der ganzen Schweiz an, in denen mehr als 10'000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene professionell betreut und gefördert werden.

Integras erarbeitet aktuell ein Qualitätslabel für Familienplatzierungsorganisationen. Ausgangslage ist der Fokus auf den Schutz und die Entwicklung des fremdplatzierten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Fachleute und PraktikerInnen führen eine differenzierte Auseinandersetzung darüber, was eine qualifizierte Familienplatzierungsorganisation leisten muss (siehe Beilage, Informationen zum Stand der Entwicklung des Labels).

Wir begrüßen grundsätzlich eine gesetzliche Regelung für die Vermittlung von Pflegekindern. Wir nehmen zur Kenntnis, dass nicht nur die Vermittlungstätigkeit geregelt werden soll, sondern in Artikel 10 auch die Altersgrenzen und die Fristen angepasst werden und nehmen wie folgt Stellung:

§ 10

Altersgrenze

Wir erachten eine Erhöhung der Altersgrenze von bisher 15 Jahren auf (mindestens) 18 Jahre als sinnvoll. Ergänzend stellt sich die Frage nach denjenigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei denen die vormundschaftlichen oder jugendstrafrechtlichen Massnahmen über das 18. Altersjahr hinaus laufen. Diese sind weiterhin in einem „Abhängigkeitsverhältnis“ und schutzbedürftig. Im Weiteren dürfen Pflegefamilien nur eine begrenzte Anzahl fremdplatzierter Kinder und Jugendliche aufnehmen. Mit den jungen Erwachsenen könnte diese Zahl überschritten werden, ohne dass darüber eine Kontrolle bestehen würde.

Wir empfehlen daher folgende Ergänzung: ...bis mindestens zum 18. Alterjahr oder bis zum Ablauf der vormundschaftlichen bzw. jugendstrafrechtlichen Massnahme.

Karenzfrist für Bewilligungspflicht

Der Entwurf sieht eine Reduktion der Bewilligungspflicht auf zwei, statt wie bisher drei Monate vor. Wir empfehlen alle Pflegeverhältnisse unabhängig von der geplanten Dauer unter die Bewilligungspflicht zu stellen.

Erläuterung dazu: Dauert ein Pflegeverhältnis unvorhergesehen länger als sieben Wochen, müsste im nachhinein rückwirkend eine Bewilligung eingeholt werden. Dies entspricht aber nicht der gesetzlichen Grundlage, dass vor der Platzierung die Bewilligung erteilt werden muss. In der Praxis verzögern und verändern sich die zeitlichen Perspektiven in den ersten Wochen häufig. Die Aufsichtsbehörde wird viel zu spät einbezogen und muss im Nachhinein, auch wenn die Familie wenig geeignet erscheint, eine schwierige Entscheidung treffen. Umplatzierungen sind für das Kind belastend.

Eine Bewilligungsfrist von zwei Monaten begünstigt Time-out Platzierungen von sieben Wochen aufgrund der Fristen und nicht aufgrund kinderspezifischer Perspektiven. Ebenso erhöht sich die Gefahr, dass Kinder nach sieben Wochen umplatziert werden, um die Bewilligungspflicht zu umgehen.

Eine Frist von zwei Monaten dient nicht dem Schutz und der Entwicklung des Kindes und dem Jugendlichen und lässt sich in der Praxis schlecht umsetzen.

Im Vorentwurf der neuen Pflegekinderverordnung des Bundes wird vorgeschlagen, dass die Mindestaufenthaltsdauer sowie die Altersbegrenzungen aufgehoben werden. Eine Regelung von zwei Monaten wäre mit der neuen Pflegekinderverordnung somit hinfällig.

Wir schliessen uns dem Vorschlag des Bundes aus oben genannten Gründen an und empfehlen, jedes Pflegeverhältnis, unabhängig von der geplanten Aufenthaltsdauer, unter die Bewilligungspflicht zu stellen. Dies entspricht der Bundesverfassung Artikel 11, sowie der Uno-Kinderrechtskonvention, dass fremdplatzierte Kinder unabhängig von der Dauer, Anspruch auf besonderen Schutz haben.

Pflegeverhältnisse sind unabhängig von der Dauer bewilligungspflichtig. Ausgenommen sind Ferienaufenthalte von Kindern und Jugendlichen bei Verwandten und nahen Bekannten von maximal zwei Monaten.

§ 10a, Abs. 1-2

Wir unterstützen, dass die Vermittlung von Kindern in Pflegefamilien kontrolliert wird. Die Vermittlung soll unabhängig von der Dauer der Platzierung bewilligungspflichtig sein. Behörden müssen in diesem Zusammenhang nicht erwähnt sein, da sie keine Kinder vermitteln, sondern direkt platzieren.

Der Entwurf sieht vor, dass Personen, genannt Vermittlerinnen und Vermittler, fachlich und persönlich für diese Aufgabe geeignet sein müssen. Wir vertreten die Auffassung, dass sich einzelne Vermittlerinnen und Vermittler, also Personen, die nicht in eine Fachorganisation mit mehreren Mitarbeiterinnen eingebettet sind, aus nachfolgend erwähnten Gründen grundsätzlich nicht eignen, Kinder zu platzieren und zu begleiten:

- Erreichbarkeit bei Krisenintervention 24 h/Stellvertretung
- Kontrollfunktion intern, Trennung von operativer und strategischer Ebene
- Die Komplexität von Familienplatzierungen ist sehr hoch. Interner Austausch mit Fachpersonen während der Platzierungs-, Begleitungs- und Austrittsphase ist unbedingt notwendig
- Vieraugenprinzip bei Eignungsabklärung der Pflegefamilie sowie bei der Passung des Kindes und der Pflegefamilie

Der Begriff Vermittlerin und Vermittler suggeriert, dass Kinder ohne Indikationsstellung und Begleitung von einzelnen, privaten Personen gegen Entgelt in Familien vermittelt werden können. Familienplatzierung darf nicht im Kontext reiner Vermittlung passieren, sollte immer mindestens auch die Begleitung des

Pflegeverhältnisses beinhalten. Der Auftrag beginnt vor der Vermittlung und endet erst, nachdem die Platzierung ordentlich abgeschlossen ist. Der Schutz und die Entwicklung des Kindes kann so nicht adäquat gewährleistet werden.

Wir empfehlen auf die Begriffe Vermittlerin und Vermittler und Vermittlungstätigkeit zu verzichten und stattdessen die Organisationen unter die Bewilligungspflicht zu stellen. Im Weiteren sind geographische Gegebenheiten zu Regeln. Für wen gilt die Bewilligungspflicht. Dies ist exakt zu regeln, da sonst Schlupflöcher entstehen.

Familienplatzierungsorganisationen müssen für ihre Tätigkeiten ein Gesuch bei der zuständigen Direktion einreichen. Für die Bewilligung müssen sie über ein Konzept und Fachpersonal mit Ausbildung in Sozialer Arbeit verfügen, um den Schutz und die Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen gewährleisten zu können.

Die Bewilligungspflicht besteht für Organisationen mit Sitz im Kanton Zürich.

§ 10a, Abs. 3

Die Bewilligungsdauer von fünf Jahren wird als sinnvoll erachtet.

Offene Fragen:

Sind Heime, die Kinder und Jugendliche in ein Time-out oder an einen Wochenendplatz vermitteln, von der Bewilligungspflicht für „Vermittler“ betroffen?

Falls ja, gilt dies auch für Kinder und Jugendliche, die in Familien ausserhalb des Kantons Zürich platziert werden?

Kann man eine Bewilligungspflicht erlassen für Organisationen, die ihren Sitz in anderen Kantonen haben, aber Kinder in den Kanton Zürich platzieren, bzw. Zürcher Kinder in andere Kantone platzieren, ihren Sitz aber in einem anderen Kanton haben?

Im Gesetzestext wird zwischen den Platzierungen durch Behörden und denjenigen der „Vermittler“ (Familienplatzierungsorganisationen) unterschieden.

Im Gegensatz zu Familienplatzierungsorganisationen verfügen Behörden in der Regel nicht über eine Auswahl geeigneter und vorbereiteter Familien. Platzierungen erfolgen nach dem Zufallsprinzip und werden nicht begleitet. Wird der Umgang durch die behördliche Platzierung anders geregelt? Es entsteht dadurch eine grobe Ungleichbehandlungen von Kindern, die durch Behörden oder bewilligungspflichtigen Fachorganisationen platziert werden. Wir würden es sehr begrüßen, wenn diese Lücke ebenfalls geschlossen werden kann.

Gerne hoffen wir, dass unsere Anmerkungen in dieser Gesetzesänderung aufgenommen werden können und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sergio Devecchi, Präsident

Andrea Keller, Fachmitarbeiterin